



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:
BV/2/0203

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.12.2015			
Kreisausschuss	Entscheidung	07.12.2015			

Dringlichkeitsentscheidung des Kreisausschusses zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2015 im Bereich des Fachdienstes Jugend

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss genehmigt überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2015 i. H. v. 4.917.700 EUR im Bereich des Fachdienstes Jugend.

Stralsund, 4. 12. 2015


- Ralf Drescher
- Landrat -

Begründung:

Dem Landkreis Vorpommern-Rügen entstehen im Haushaltsjahr 2015 im Bereich des Fachdienstes Jugend in den Deckungskreisen 2201 und 2202 voraussichtlich überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen i. H. v. 4.917.700 EUR. Dabei wurden die Minderaufwendungen und Minderauszahlungen innerhalb der beiden Deckungskreise für den Fachdienst Jugend bereits berücksichtigt.

Die größten Überschreitungen ergeben sich in folgenden Produktsachkonten:

Produktsachkonto	Bezeichnung	Betrag
3610000.5552000/7552000	Übernahme von Elternbeiträgen	489.600 €
3630200.5552000/7552000	Förderung der Erziehung in der Familie innerhalb von Einrichtungen	408.300 €
3630300.5551000/7551000	Hilfe zur Erziehung außerhalb von Einrichtungen	790.700 €
3630300.5552000/7552000	Hilfen zur Erziehung innerhalb von Einrichtungen	890.500 €
3630300.5552002/7552002	Vollzeitpflege gem. §§ 27, 33 SGB VIII	251.900 €
3630300.5562200/7562200	Kostenbeteiligung nach SGB VIII	152.900 €
3630400.5552000/7552000	Stationäre Hilfe für junge Volljährige	428.100 €
3630500.5552000/7552000	Inobhutnahme in einer Einrichtung	333.800 €
3630600.5552000/7552000	Stationäre Eingliederungshilfe	1.171.900 €
	Insgesamt	4.917.700 €

Die Ursachen für die Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden nachstehend erläutert.

3610000.5552000/7552000 - Übernahme von Elternbeiträgen (Plan 6.442.500 EUR, MA 489.600 EUR)

Soweit der Finanzierungsbedarf in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege nicht vom Land, dem Landkreis und den Gemeinden, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gedeckt wird, haben die Eltern ihn zu tragen. Es sei denn, den Eltern ist eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten, dann ist das Jugendamt gemäß § 21 KiföG M-V in Verbindung mit § 90 SGB VIII verpflichtet, die Elternbeiträge einschließlich der Verpflegungskosten zu übernehmen.

Die Steigerung der Elternbeiträge resultiert größtenteils aus tariflichen Steigerungen der Träger der Kindertageseinrichtungen, die zum Zeitpunkt der Planung nicht vorhersehbar waren. Laut § 19 Absatz 3 KiföG M-V ist der Tarif des Trägers der Kindertageseinrichtung für die Vereinbarungen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bindend.

Jahr	Krippe	Kindergarten	Hort
2014	249,00 €	139,93 €	86,94 €
2015	259,43 €	153,54 €	92,85 €
Steigerung	10,43 €	13,61 €	5,91 €

Förderung	Anzahl der durchschnittlichen Übernahmekinder	Durchschnittl. Steigerungsbetrag	Anzahl der durchschnittlichen Monate der Steigerung	Betrag
Krippe	613	10,43 €	12	76.723,08 €
KiGa	1.919	13,61 €	12	313.411,08 €
Hort	1.485	5,91 €	8	70.210,80 €
insgesamt				460.344,96 €

Der Betrag aus den Vereinbarungen nach § 16 KiföG M-V beträgt ca. 460.400 EUR. Die Differenz i. H. v. 29.200 EUR resultiert aus den innerhalb des Jahres schwankenden Förderungen Teilzeitplatz in Ganztagsplatz.

3630200.5552000/7552000 - Förderung der Erziehung in der Familie innerhalb von Einrichtungen (Plan 332.000 EUR, MA 408.300 EUR)

Von zz. 13 Müttern mit 15 Kindern sind 7 Mütter mit 9 Kindern nicht im Landkreis Vorpommern-Rügen untergebracht. Die Tagessätze werden durch den Landkreis Vorpommern-Rügen nicht verhandelt, somit besteht kein Einfluss auf das Verhandlungsergebnis.

Jahr	Minimale Kosten/Fall*/Jahr	Durchschnittliche Kosten/Fall*/Jahr	Maximale Kosten/Fall*Jahr
2014	14.376,90 €	34.582,40 €	49.901,68 €
2015	35.091,00 €	54.101,43 €	65.787,40 €

(Fall* = 1 Mutter/1 Kind)

Des Weiteren ist ein Leistungsberechtigter nicht krankenversichert, weshalb der Landkreis für die gesamte Krankenhilfe von 23.329,37 EUR aufkommen muss. Insgesamt ist festzustellen, dass bei dieser Leistung die Intensität in den Einzelfällen steigend ist.

Gründe sind u. a. auch der hohe Anteil von psychisch erkrankten Müttern, die diese Hilfe benötigen und eine ambulante Hilfe nicht ausreichend ist, um das Kindeswohl zu sichern.

3630300.5551000/7551000 - Hilfe zur Erziehung außerhalb von Einrichtungen (Plan 3.990.400 EUR, MA 790.700 EUR)

Der Fachdienst Jugend hatte sich für das Haushaltsjahr 2015 das Ziel gesetzt, die Absetzung der durchschnittlichen Dauer der Leistung gemäß §§ 30 und 31 SGB VIII und eine Senkung der Intensität der Hilfe zur Erziehung zu erreichen. Diese Zielsetzung wurde nur mit 40 % erfüllt. Es gab Fallsteigerungen, die bei der Planung keine Berücksichtigung finden konnten. Insgesamt stiegen die Fälle gegenüber dem Vorjahr um 52, von 624 auf 676.

Ein weiterer Mehrbedarf resultiert aus einer nicht geplanten Leistung nach § 27 SGB VIII - Familienbetreuung in einer Wohnung des freien Trägers. Die Leistung für 2 Familien mit insgesamt 5 Kindern begann am 15. Dezember 2014. Die Vereinbarungen wurden im Januar 2015 abgeschlossen mit einem festen Kostenvolumen in Höhe von insgesamt 127.884,47 EUR. Die Hilfe ist prozessorientiert längerfristig angelegt und der Erfolg der Hilfe ist im Ergebnis damit offen. Diese Art von Leistung konnte bei der Planung nicht berücksichtigt werden.

Die Vereinbarungen über Festbetragsfinanzierungen von Leistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII bzw. niederschwellige Leistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII sind im Laufe des Jahres 2015 neu vereinbart worden. Die Mehrkosten gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 169.384,53 EUR resultieren aus den jeweiligen Tarifsteigerungen, die zum Zeitpunkt der Planung nicht vorhersehbar waren.

3630300.5552000/7552000 - Hilfen zur Erziehung innerhalb von Einrichtungen
(Plan 9.763.000 EUR, MA 890.500 EUR)

In der Planung für 2015 fanden bei dieser Hilfeart 248 Kinder und Jugendliche mit einem Kostenvolumen von 9.763.000 EUR (durchschnittlich 39.366,94 EUR/Fall) Berücksichtigung. Das bisherige Fallaufkommen beläuft sich auf 270 Kinder und Jugendliche mit einem Kostenvolumen von 10.653.500 EUR (durchschnittlich 39.457,41 EUR/Fall). Somit ist eine Steigerung von 22 Fällen zu verzeichnen. Die Fallkosten steigen um 90,47 EUR.

Ein weiterer Fakt der gestiegenen Kosten im stationären Bereich ist die Erhöhung der Tagespflegesätze für das Jahr 2015 im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Vorpommern-Rügen. Der durchschnittliche Tagespflegesatz erhöhte sich von 121,94 EUR auf 125,53 EUR. Das bedeutet bei 219 Fällen einen Mehrbedarf von 239.793,53 EUR.

3630300.5552002/7552002 - Vollzeitpflege gemäß §§ 27, 33 SGB VIII (Plan 2.797.000 EUR, MA 251.900 EUR)

Planungszeitraum 2015 - Juli 2014 (Fälle)	Kosten/Fall	Fallaufkommen 27.11.2015	Kosten/Fall	Steigerung Fälle/Kosten
286	9.779,72 €	303	10.045,69 €	+17 / 282,66 €

Die Steigerung war zum Zeitpunkt der Planung nicht absehbar.

3630300.5562200/7562200 - Kostenbeteiligung nach SGB VIII (Plan 490.000 EUR, MA 152.900 EUR)

Es wurden 2 Gerichtsverfahren zwecks Abwendung von Kostenerstattungen geführt. Beide Verfahren wurden verloren.

3630400.5552000/75520000 - stationäre Hilfe für junge Volljährige (Plan 1.017.800 EUR, MA 428.100 EUR)

Im stationären Bereich der Hilfen für junge Volljährige wurde durch die Fa. Con_sens eine Einsparung für 2015 prognostiziert, sodass der Planansatz auf 1.017.800 EUR begrenzt wurde. Durch die Fallzahlsteigerung wird der Plan nicht eingehalten.

Planungszeitraum 2015 - Juli 2014	Kosten/Fall	Fallaufkommen 27.11.2015	Kosten/Fall	Steigerung Fälle/Kosten
74	13.754,05 €	112	12.909,24 €	+38 / - 844,81 €

3630500.5552000/7552000 - Inobhutnahme in einer Einrichtung (Plan 420.000 EUR,
MA 333.800 EUR)

Planungszeitraum 2015 - Juli 2014	Kosten/Fall	Fallaufkommen 27.11.2015	Kosten/Fall	Steigerung Fälle/Kosten
25	16.800 €	73, darunter 15 unbegl. minderj. A.	10.326 €	+ 48 / - 6.474 €

Die Kosten konnten aufgrund einer Platzerweiterung und einer Festbetragsfinanzierung pro Platz trotz Fallsteigerung gesenkt werden.

Der Anstieg der Kindeswohlgefährdungen ist seit Jahren im gesamten Landkreis steigend. Im Jahr 2012 waren es noch 460 Meldungen, im Jahr 2015 gibt es bisher 700 Meldungen. Der Sozialpädagogische Dienst des Fachdienstes Jugend hat den Auftrag, vor Eingriff in Elternrechte (Herausnahme der Kinder) Hilfen zu installieren oder Eltern aufzuschließen.

3630600.5552000/7552000 - stationäre Eingliederungshilfe (Plan 916.200 EUR,
MA 1.171.900 EUR)

Planungszeitraum 2015 - Juli 2014	Kosten/Fall	Fallaufkommen 27.11.2015	Kosten/Fall	Steigerung Fälle/Kosten
21	43.628,57 €	54	38.668,52 €	+ 33 / - 4.960,05 €

Trotz Reduzierung der Kosten je Fall kommt es aufgrund der Steigerung des Fallaufkommens zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

Insgesamt handelt es sich um 4.917.700 EUR überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Für die Aufwendungen sind folgende Deckungsmöglichkeiten vorgesehen:

Produktsachkonto	Bezeichnung	Betrag
3630300.4223000	Leistungen von Sozialleistungsträgern	517.671,05 €
3630300.4224000	Kostenerstattungen von Jugendämtern, Krankenkassen	805.891,05 €
3630300.4224001	Rückzahlung gewährter Hilfen nach § 50 SGB X	266.925,98 €
3630500.4223000	Leistungen von Sozialleistungsträgern	81.561,92 €

3120100.5511100	Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 und 2 SGB II)	3.245.650,00 €
Insgesamt		4.917.700,00 €

Für die Auszahlungen sind folgende Deckungsmöglichkeiten vorgesehen:

Produktsachkonto	Bezeichnung	Betrag
3630300.6223000	Leistungen von Sozialleistungsträgern	552.171,05 €
3630300.6224000	Kostenerstattungen von Jugendämtern, Krankenkassen	805.891,05 €
3630300.6224001	Rückzahlung gewährter Hilfen nach § 50 SGB X	266.925,98 €
3630500.6223000	Leistungen von Sozialleistungsträgern	81.561,92 €
3120100.7511100	Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 und 2 SGB II)	3.211.150,00 €
Insgesamt		4.917.700,00 €

Alle aufgeführten überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen waren zum Zeitpunkt der Planung nicht vorhersehbar. Es handelt sich in jedem Fall um Leistungen des Landkreises Vorpommern-Rügen, zu denen er nach dem SGB VIII verpflichtet ist.

Zuständig für die Entscheidung ist gemäß § 11 Absatz 1 Ziffer 9 der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen der Kreistag.

Da es sich bereits um fällige Leistungen handelt, ist eine dringende Entscheidung erforderlich. Gemäß § 113 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern entscheidet der Kreisausschuss in dringenden Angelegenheiten.

Diese Entscheidung bedarf der Genehmigung durch den Kreistag.

Anlagen: keine

Finanzielle Auswirkungen:		☐ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		39.297.200 €
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: Deckungskreise 2201 und 2202	34.379.500 €
überplanmäßige Auszahlung:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: diversen Konten, siehe Aufstellung in Begründung	4.917.700 €
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		